



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

18.12.2020

Nr. 71 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Gebührensatzung vom 23. Dezember 1987 zur Wasserversorgungssatzung der Sennegeemeinde Hövelhof vom 22. Dezember 1986

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
2. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

Der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Sennegeemeinde Hövelhof vom 23.12.1987 beschlossen:

I. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Grundgebühr beträgt je Anschluss und Monat 6,00 €.“

Der Absatz 5 enthält folgende Neufassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 0,94 €.“

II. Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 17.12.2020 vom Rat der Sennegeemeinde Hövelhof, beschlossene Wasserversorgungssatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18.12.2020

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstr. 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.